

hat aber, wenn der Protokollant das patois des Inculpaten bei der Vernehmung nicht verstanden, so wird auch dieser das Idiom nicht verstehen, in dem die Registratur vorgelesen wird. Also auch hierbei ist es noch möglich, daß zuweilen Mißverständnisse nicht zur Aufklärung kommen können. Sie werden allerdings weniger möglich, weil vier Augen mehr sehen, als zwei Augen, und vier Ohren mehr hören, als zwei; aber der Uebelstand selbst wird dadurch nur etwas vermindert, keineswegs aufgehoben. Was die Protokollanten bei den Patrimonialgerichten betrifft, so werden diese größtentheils junge Leute sein, die in der Expedition des Gerichtshalters angestellt sind und sich in dessen Brode befinden. Daß bei einem solchen jungen Manne ein so selbstständiger Wille vorhanden sei, um den bezweckten Nutzen wirklich zu leisten, dürfte mit Recht bezweifelt werden. Drittens: Die Beisitzer sollen nicht Dienstuntergebene des Richters sein. Bis jetzt wurden bei den königlichen Gerichtsstellen die Subalternen dazu verwendet, welche während der Vernehmung andere Arbeiten trieben und somit ihren Zweck gar nicht erfüllten. Bei den Patrimonialgerichten ist dies jedenfalls besser; wenn man die Beisitzer nicht bloß als Beisitzmaschinen betrachtet, wenn man ihnen gestattet, auf manche Mißverständnisse und auf die Localitäten aufmerksam zu machen, so erfüllen sie ihren Zweck vollkommen. Ich bin 27 Jahre Gerichtshalter gewesen, und habe das Glück gehabt, recht gute, verständige Beisitzer zu haben. Aber auch künftig werden es bei der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung bloß solche Leute sein, die das Gewicht eines Wortes nicht abzumessen vermögen, die daher wohl Nutzen haben können, aber nicht den der collegialischen Gerichte. Viertens: Das Schlußverhör. Dieses wird jedenfalls dazu dienen, um Mißverständnisse vollkommen auszugleichen. Außerdem würde es eine leere Formalität sein, auf die sogar Verzicht geleistet werden kann, wenn der Inculpat bloß dasjenige nochmals zugestehen soll, was er bei der Untersuchung selbst schon zugestanden hat. Denn sehen Sie den Fall, daß Etwas bei der Untersuchung gesagt worden ist, was später widerrufen wird; was wird die Folge davon sein? Die frühere Untersuchung wird gegen den Inculpaten zeugen; man wird ihm daher dasjenige, was er im Schlußverhör gesagt hat, nicht glauben; es wird ihm zu Gemüthe geführt werden: „Du hast es früher gesagt, wie kannst Du es jetzt leugnen?“ und so wird es immer nach der früheren Untersuchung gehen. Endlich die Befreiung von Kosten auch im Falle bloß bedingter Lossprechung. Das hat allerdings bis jetzt nicht bestanden. Es ist dies eine Forderung der Gerechtigkeit, die jetzt erfüllt werden soll, und ich erkenne dieselbe vollkommen an. Aber, meine Herren, es gibt außerdem noch Mängel bei der jetzt bestehenden Gerichtsverfassung, die, so lange die Criminalgerichtsbarkeit theils in den Händen des Staats, theils der Privaten ist, gar nicht abzustellen sind. Ich zähle dahin erstens die ermangelnde *unitas actus*, den Uebelstand, daß eine angefangene Untersuchung nicht zweckmäßig und möglichst ununterbrochen fortgesetzt werden kann. Bei den Aemtern ist dies eher möglich, als bei den Patrimonialgerichten. Dort hat man viele Leute und die Sachen nehmen

daher eher einen ungehinderten Fortgang; aber bei den Patrimonialgerichten ist dies nicht der Fall. Wie wollen Sie einem Gerichtsverwalter, der zehn Gerichte zu verwalten hat, zumuthen, daß er eine Sache *uno actu* vollführt; es müssen häufige Unterbrechungen stattfinden, wenn er morgen an einem andern Orte Gerichtstag zu halten und hundert andere Geschäfte zu besorgen hat, die der Untersuchung ganz fremd sind. Hier, meine Herren, werden die feinen Fäden, an denen oft eine Untersuchung hängt, aus den Gedanken verloren; der flüchtige Augenblick, in welchem allein vielleicht zu einem Resultate zu gelangen gewesen wäre, geht ungenutzt davon; man gibt dem Verbrecher Zeit zum Nachdenken, wie er sich aus der Untersuchung herauslügen könne, die Anverwandten suchen es möglich zu machen, ihn von der Anklage zu befreien.

Es ist ferner ein Uebelstand, daß aus der Zersplitterung der Criminaljustiz sich gar zu verschiedene Verhandlungsarten bei derselben ergeben. Dies ist eine Ungleichheit vor der Justiz. Bei Patrimonialgerichten werden Sachen angezeigt, die sich ganz gewiß eignen würden, eine Untersuchung zu verhängen; sie werden aber häufig aus diesem oder jenem Grunde nicht angezeigt, oder nicht für wichtig genug gehalten, um deshalb einen besondern Gerichtstag abzuhalten, und bis zum nächsten ändert sich die Sache. Indesß der Gerichtsherr die in Geld verwandelte Gefängnißstrafe, der Gerichtshalter die Sporteln, namentlich bei Leuten, von denen man weiß, daß Nichts zu bekommen ist, gleich verschrenken kann, müssen wir bei den königlichen Gerichten die Gefängnißstrafe absitzen lassen und Alles thun, um die Sporteln einzutreiben. Ich finde das in Ordnung; aber im Ganzen geht doch daraus eine große Ungleichheit vor dem Gesetz hervor, und dies ist ein sehr bedeutender Mangel.

Kann daher die Ausübung einer guten und gleichförmigen Justiz nur dann gedacht werden, wenn sie ungetheilt in die Hand des Staates kommt, so muß ich freilich als das Princip einer jeden Verbesserung aufstellen, daß dies wirklich geschieht. Man knüpfe aber daran bloß solche Bedingungen, die mit der Criminalgerichtsbarkeit im Causalnexus stehen, nicht aber andere, die dieser nothwendigen Verbindung entbehren, wie z. B. die Abtretung der ganzen Patrimonialgerichtsbarkeit. Denn man unterzieht dadurch denjenigen, der noch länger unter dem Drucke einer nicht sonderlichen Criminalverfassung leiden soll, einem Uebel, das man nicht berechtigt ist über ihn zu verhängen; man macht ihn zum Märtyrer für eine fremde Sache. Ist daher häufig davon die Rede gewesen, und hat der Herr Minister früher selbst eröffnet, daß er zu Uebnahme der Criminalgerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten bereit sei und solche sogar für nothwendig halte, so sehe ich darin und in den folgenden Andeutungen allerdings eine Brücke, auf der sich wohl aus dieser schwierigen Sache herauskommen ließe.

Es hat nämlich die hohe Staatsregierung zugleich erklärt, daß es in ihren Wünschen liege, die Jurisdiction erster Instanz durch collegialische Gerichte verwalten zu lassen, und ebenso ist sowohl in den Motiven zu dem Gesetzentwurf S. 112, als vom Herrn Staatsminister mündlich die Aeußerung erfolgt, daß man das